

Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas Pflege Wien

COVID-19 – Richtlinie Pflegewohnhäuser Besuche und Dienstleistungen

IMPRESSUM

HerausgeberIn	Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas Pflege, Fachstelle Qualität und Innovation Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien
Freigegeben von	GH, BWK
Freigegeben am	14.05.2020
Version	V1 V2 (02.07.2020 Änderung der Besuchsregeln) V3 (18.09.2020 Änderung der Besuchsregeln und Schutzmaßnahmen für Dienstleister) V4 (24.09.2020 Änderung Verhaltensregeln für Besucher*innen und Terminkoordination) V5 (02.11.2020 Änderung Besuche von An- und Zugehörigen) V6 (13.11.2020 Ergänzungen ext. DL und Besuche) V7 (16.11.2020 Änderungen Besuchsregelung, Friseur und Fußpflege) V8 (20.11.2020 Ergänzung Besuche von BW zu Hause) V9 (07.12.2020 Wiedereröffnung Friseur) V10 (17.12.2020 Änderung Besuchsregelung) V11 (22.12.2020 Ausnahmeregelung Besuche 24. und 25. 12. und Ergänzung Aufklärungsgespräch für BW nach Ausgang, Aussetzen Friseur-Dienstleistung)) V12 (05.01.2021 Ergänzung Archivierung Besucherdaten und Aktualisierung Friseur) V13 (13.01.2021 Ergänzung Prüfung und Freigabe Hygienefachkraft) V14 (05.02.2021 Wiederöffnung Dienstleistung Frisör, Fußpflege, Hl. Messe, Archivierung Besucherdaten) V15 (26.02.2021 Änderung Besuchsregelung, Ergänzung AG-Test für Besucher*innen, Ergänzung Logopädie, Änderung Testung externe Therapeuten) V16 (09.03.2021 Testgültigkeit Besucher*innen, Visier Logopädie) V17 (01.04.2021 Aktualisierung Friseurdienstleistung, Gültige Dokumente anstatt COVID-19 Test) V18 (08.04.2021 Änderung Besuchsregelung, Dienstleistungen) V19 (03.05.2021 Wiederaufnahme Tätigkeit Friseur, etc.) V20 (12.05.2021 Anpassungen Besuchsregelung und Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr) V21 (01.06.2021 Ergänzung „Interne Dienstleister“) V22 (08.06.2021 Änderung Abstandregel, Änderung Zeitperiode gering epidemiologische Gefahr) V23 (21.06.2021 Änderung Regelung Hl. Messen) V24 (05.07.2021 Anpassung Besuchsregelung) V25 (26.07.2021 Aktualisierung Besuchszeit) V26 (13.08.2021 Erstimpfung gilt nicht mehr als 3G) V27 (01.09.2021 Änderung Gültigkeit Testnachweis) V28 (01.09.2021 Änderung Maskenpflicht, Gültigkeit AG Test) V29 (28.09.2021 Änderungen Testgültigkeit Besucher*innen) V30 (08.11.2021 Änderungen Besuchsregelung) V31 (11.11.2021 Ergänzung Ausnahm für 2G und Vorgehen bei unerlaubtem Eintritt) V32 (22.11.2021 Geänderte Besuchsbedingungen – Notmaßnahmenverordnung) V33 (06.12.2021 Ausnahmeregelung Besuche neu) V34 (13.12.2021 Friseur und DL wieder möglich) V35 (20.12.2021 Ergänzung Regelung Friseurbesuch) V36 (03.01.2022 Änderung Def. Vollimmunisierung) V37 (17.01.2022 Änderung Ausnahmen 2G+) V38 (31.01.2022 Änderung Gültigkeit Impfungen) V39 (10.03.2022 Änderung Besuchsregelung NÖ) V40 (21.03.2022 Änderung Besuchsregelung Wien) V41 (15.04.2022 Änderungen Besuchsregelung) V42 (21.04.2022 Änderungen Besuchsregelung NÖ)
Geprüft und Freigegeben	Hygienefachkraft Christian Haslinger
VerfasserIn	Eva Stürzenbaum

© 2022 Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas Pflege, Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien. Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung der auch nur auszugsweisen Wiedergabe und der Speicherung in Datenbanken, sowie der Übersetzung, sind der Herausgeberin vorbehalten.

Inhalt

1. Allgemeine Rahmenbedingungen	4
2. Besuche von An- und Zugehörigen/Erwachsenenvertreter*innen	4
3. Besuche von Bewohner*innen zu Hause und Ausgänge	7
4. Friseur	7
5. Podologische/diabetische Fußpflege	8
6. Medizinisch-therapeutische Dienstleistungen (Physio-, Ergotherapie, Logopädie)	9
7. Caritas-interne Dienstleistungen und Servicestellen	10
8. Hl. Messen und Seelsorge	10
9. Freiwillige Mitarbeiter*innen	10
10. Andere Dienstleister (ohne direkten BW-Kontakt) und Behörden	10
11. Integrierte Tagespflege	11

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit sowie die erfolgreiche Umsetzung von Lockerungsmaßnahmen setzen voraus, dass die empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen strikt eingehalten werden. Die erforderlichen Maßnahmen für den Umgang mit Besuchen und Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Bewohner*innen werden in dieser Richtlinie erläutert.

2. Besuche von An- und Zugehörigen/Erwachsenenvertreter*innen

Eine **rechtzeitige und regelmäßige Information** der Bewohner*innen, der An- und Zugehörigen sowie ggf. vorhandenen Erwachsenenvertretungen über die gestatteten Besuchsmöglichkeiten, zeitliche Begrenzungen und damit verbundenen Maßnahmen (Schutzkleidung, Händedesinfektion, etc.) muss erfolgen. Dies ist die Aufgabe des Kontaktmanagementteams.

Informations- und Aushangsmaterial muss den Besucher*innen zur Verfügung gestellt werden. Darin werden die Verhaltensregeln für den Besuch im Pflegewohnhaus festgehalten.

Zutritt für Besucher*innen

Alle An- und Zugehörigen werden beim Eingang von den Mitarbeiter*innen des Kontaktmanagementteams in Empfang genommen. Es ist hierbei wichtig, dass der Empfang der Besucher*innen abgesondert zu etwaigen Aufenthaltsorten der Bewohner*innen stattfindet. Besucher*innen müssen anschließend den **Checkpoint** vor den Besuchen durchlaufen.

Zutrittsvoraussetzung:

Wien:

- Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR-Test)**, dessen Abnahme nicht mehr als **48 Stunden** zurückliegen darf
oder
- Nachweis über eine **Genesung** von einer Infektion mit SARS-CoV-2 nach dem 15.1.2022 für den Zeitraum von **zwei Monaten** nach abgelaufener Infektion.

Niederösterreich:

- **Zweitimpfung**, wobei diese nicht länger als **180 Tage** und bei Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen;
- **Impfung**, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein **positiver PCR-Test** auf SARS-CoV-2 vorlag, wobei die Impfung nicht länger als **180 Tage** zurückliegen darf, oder
- **weitere Impfung** (=ab der 3. Impfung), wobei diese nicht länger als **365 Tage** zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und b mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen
- **Genesungsnachweis** über eine in den letzten **180 Tagen** überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde;
- **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten **180 Tagen** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
- Nachweis einer befugten Stelle über ein **negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (PCR)**, dessen Abnahme nicht mehr als **72 Stunden** zurückliegen darf.

Besuche dürfen in den PWH der Caritas Wien in NÖ nur im Ausnahmefall (nach Ermessen HL/PDL) mit Nachweis eines negativen AG-Tests erfolgen.

Ausnahmen:

- Besuche im Rahmen der **Palliativ- und Hospizbegleitung**, für regelmäßige Unterstützungsleistungen von unterstützungsbedürftigen Bewohner*innen, Seelsorge sowie zur Begleitung bei **kritischen Lebensereignissen**.

Die Entscheidung über eine kritische Lebenssituation oder die Definition des „palliativen Settings“ für eine*n Bewohner*in wird gemeinsam von der zuständigen Wohnbereichsleitung und dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin (ev. in Absprache mit Kolleg*innen) getroffen. Handlungsweisend dafür ist, dass die terminale/finale Phase eingetreten ist. Kennzeichen dafür wäre z.B. eine Therapiezieländerung/Änderung bzw. Reduktion der verordneten Medikation.

- Ein vorgelegter Befund oder anderer Nachweis muss kontrolliert werden. Die Besucher*innendaten (zur Kontaktpersonennachverfolgung) können nur auf freiwilliger Basis erhoben werden und sind 28 Tage lang datenschutzkonform gesperrt zu archivieren und danach zu verwerfen. Verweigert ein*e Besucher*in die Angabe der Daten zur Kontaktpersonennachverfolgung, ist wenigstens zu vermerken, dass ein Besuch für die entsprechenden Bewohner*innen stattgefunden hat.
- Tragen einer FFP2 Maske ohne Ventil (Ausnahme Schwangere und Kinder bis zum vollendeten 14. Lj)
- allgemeine Abfrage nach [Krankheitssymptomen](#) und [Risikofaktoren](#)
- Eintrag in die [Besucherliste](#)
- hygienische [Händedesinfektion](#)
- Kenntnisnahme der geltenden Verhaltensregeln durch eine [Unterschrift](#) der Besucher*innen bestätigt.

Vorgehen bei nicht-Einhalten der Regelungen durch An- und Zugehörige

Hält sich ein*e Besucher*in nicht an die vorgegebenen Bestimmungen für den Einlass in das PWH, wird von der Hausleitung ein Hausverbot ausgesprochen.

Sollte ein unerlaubtes Eindringen ins Haus vorkommen oder kann eine Person nicht vom Betreten des Hauses ohne gültige Nachweise abgehalten werden ist die Polizei zu verständigen.

Terminkoordination und Einschränkungen

Eine Voranmeldung für die Besucher*innen ist nicht zwingend erforderlich – kann aber für das Management der Besucherzonen weiterhin durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der jeweiligen Haus- und Pflegedienstleitung.

- Besuche sind nur zu festgelegten Besuchszeiten möglich
- Max. Besuchszeit ist dem Besuchsaufkommen anzupassen und wird von der HI/PDL festgelegt
- Besuche sollen primär im Freien/im Garten der Einrichtung stattfinden. Für die kalte Jahreszeit oder bei Schlechtwetter können Besuche in den Begegnungszonen oder in Einzelzimmern der Bewohner*innen stattfinden. Das räumliche Besuchermanagement in den jeweiligen PWH wird von der HL/PDL festgelegt.
- Besuche in Einzelzimmern können jederzeit stattfinden.
- Möglichkeit von Besuchen in Mehrbettzimmern/ Quarantänebereichen ist nur in Ausnahmefällen unter Einhaltung aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen möglich

Bei [vermehrten Besucheranfragen](#) (Feiertage, Muttertag etc.) sind Änderungen der Besuchsdauer und -zeiten vorbehalten, um einen reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können.

Es sollen sich so wenig wie möglich Besucher*innen gleichzeitig im Haus aufhalten. (keine gleichzeitige Anhäufung von externen Zugängen!).

Die Verhaltensregeln für Besucher*innen

- Abstandhalten von mind. 1m zu anderen Personen während des gesamten Aufenthaltes im Pflegewohnhaus oder dessen Gelände wird empfohlen.
- Teilnahme an den Maßnahmen am Gesundheitscheckpoint und Äußerung wahrheitsgemäßer Angaben (siehe Punkt „Zutritt für Besucher*innen“)
- Tragen von FFP2-Maske während des gesamten Besuches innerhalb des Pflegewohnhauses

Begegnungszonen

Sind Besuche im Freien nicht möglich, können Besuche vorrangig in den extra dafür ausgewiesenen und vorbereiteten „Begegnungszonen“ stattfinden.

Dabei handelt es sich um Bereiche in **öffentlichen Zonen der Häuser** (Festsaal, Seminarraum, Wintergärten, etc.), welche so eingerichtet sind, dass Sitzmöglichkeiten mit ausreichendem Abstand und Schutz zwischen Besucher*innen und Bewohner*innen ausgewiesen sind. Dazu sind Möglichkeiten wie z.B. Anbringen von Plexiglasscheiben, Tische zw. Sitzgelegenheiten oder andere Barrieren geeignet. Ein zusätzliches Anbringen von Bodenmarkierungen zur Orientierung ist, sofern möglich, hilfreich. Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion bei Bedarf sollte ebenso vorhanden sein. Die Besucherzonen werden nach jeder Nutzung einer **Flächendesinfektion und Reinigung** unterzogen (es gelten spezielle Hygienevorschriften!). Am Ende jedes Besuchstages muss eine gründliche Desinfektion des Raumes (Reinigungs- und Desinfektionsplan) durch Reinigungspersonal erfolgen.

Besuche in Bewohner*innenzimmern

Bei der Bewegung der Besucher*innen innerhalb des Hauses ist darauf zu achten, dass möglichst kurze Wege verwendet werden und alle Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Besuche in Zimmern von Bewohner*innen können in **Einzelzimmern**, unter Einhaltung der FFP2-Masken-Pflicht stattfinden.

Besuche in **Mehrbettzimmern** können nur in Ausnahmefällen stattfinden (palliative Betreuung, schlechter allgemeiner Zustand des/der Bewohner*in, etc.). Dies ist im Einzelfall mit der jeweiligen Haus- und Pflegedienstleitung abzuklären. Es gilt einen individuellen, dem Bedürfnis des/der Bewohner*in angepassten sozialen Kontakt zu ermöglichen, unter der Prämisse der Sicherheit von Bewohner*innen, Mitarbeiter*innen und Angehörigen. Besucher*innen erhalten für diese Besuche spezielle Verhaltensregeln, die jeweils erforderliche Schutzkleidung und werden von Fachpersonal begleitet.

Schutzmaßnahmen für einen Besuch im Zimmer der Bewohner*innen:

- Angehörige tragen **eine FFP2-Maske**. Sie erhalten diese bereits bei Betreten der Einrichtung.
- Eine zusätzliche **Händedesinfektion** unmittelbar bei Betreten und vor Verlassen des Zimmers ist durchzuführen.
- Vor Besuch werden die **Hände des/der Bewohner*in** (aktiv/selbst oder passiv durch Pflegeperson) desinfiziert. Dies dient der Prävention, wenn es doch zu körperlichen Berührungen, wie Hände halten, kommt.
- Die Erfordernis des Tragens von **Handschuhen** für den Besuch ist **im Einzelfall** zu bewerten (bei COVID positive/r Bewohner*in z.B. in der Sterbebegleitung inkl. kompletter Schutzkleidung).
- Anmerkung: Das Einvernehmen über ausnahmsweisen Besuch von **COVID positiven Bewohner*innen** (Absonderungsbescheid vorliegend) ist mit der zuständigen Behörde vorweg nachweislich herzustellen.

Nachbearbeitung der Besuche

Zu den Maßnahmen der Nachbereitung gehören:

- Flächendesinfektion in der Begegnungszone bzw. von benutzten Gegenständen (Tische, Stühle, etc.). Insbesondere ist bei der Reinigung auf gängige "Übertragungskontaktpunkte" zu achten, die man mit den Händen ungeschützt berührt, wie Türschnallen, Lifttasten, oder Wasserarmaturen.
- Einhalten der Einwirkzeit
- Händedesinfektion bei Bewohner*in durchführen

- Dokumentation von Vorkommnissen und Abweichungen während des Besuches, Auswirkungen der Besuche auf das psychosoziale Wohlbefinden der Bewohner*innen

Betreuungsverbot bei COVID-19 Fällen in der Einrichtung

Von der jeweiligen HL/PDL kann bei gehäuften Auftreten der COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung, in Absprache mit der Gesundheitsbehörde, ein zeitlich begrenztes Besuchsverbot für örtlich abgegrenzte Bereiche oder die gesamte Einrichtung verfügt werden.

3. Besuche von Bewohner*innen zu Hause und Ausgänge

Es muss Bewohner*innen ermöglicht werden, Besuche bei An- und Zugehörigen zu Hause zu unternehmen. Dazu sind folgende [Verhaltensmaßnahmen mit den Angehörigen vor einem Besuch zu Hause zu besprechen](#):

- Einhaltung der allgemein gültigen Hygienemaßnahmen und gesetzlichen Bestimmungen
- Die im Haushalt wohnenden Personen dürfen keinerlei Symptome, wie Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Durchfall oder sonstige COVID-19 assoziierte Symptome haben
- Des Weiteren darf auch kein Kontakt zu einer Covid-positiven Person von Personen des Haushaltes in den letzten 14 Tagen stattgefunden haben
- Beim Zurückkehren ins PWH ist ein PCR Tests bei nicht geimpften Bewohner*innen durchzuführen.

4. Friseur

Die Mitarbeiter*innen des Dienstleisters sind über Hygienemaßnahmen, Abläufe und Einschränkungen zu informieren.

[Allgemeine Informationen](#) über Krankheitssymptome von COVID-19, Übertragungswege, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf das Management von Kontaktpersonen und die Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherlisten pro Bewohner*in) müssen dem/der Dienstleister*in bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter*innen des Dienstleisters, zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen des PWH, besonders achtsam mit dem persönlichen Schutz vor COVID-19 auch [außerhalb der Einrichtung](#) und in der Freizeit umgehen müssen.

Bei Eintritt in das PWH muss der [Gesundheitscheckpoint](#) passiert werden:

- Gesundheitsabfrage
- Kontrolle des Nachweises der geringen epidemiologischen (Siehe Seite 4/5)
- Eintragen in die Besucher-Liste
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion

Die Dienstleistung kann im hausinternen Friseursalon stattfinden oder in einem dafür eingerichteten Zimmer des PWH.

Schutzmaßnahmen seitens des/der Dienstleister*in:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5 G)
- Tragen einer FFP2-Maske
- Tragen eines T-Shirts oder ähnliches Kleidungsstück, welches eine [Händedesinfektion bis zum Ellenbogen](#) zulässt
- Tragen einer [1x Schürze](#) (Wechsel nach jedem/jeder Kund*in)
- Erneute Händedesinfektion beim Betreten des Friseursalons oder des eingerichteten Zimmers, nach jedem/jeder Kund*in und beim Verlassen des Friseursalons (Zimmers)

Schutzmaßnahmen seitens der Bewohner*innen:

- Tragen einer [MNS/FFP2-Maske](#) (wenn möglich)
- Hygienische [Händedesinfektion](#) vor Betreten des Friseursalons (Zimmers) und beim Verlassen

Abläufe:

- Immer nur 1 Bewohner*in (pro 10 m²) / geblockte Tätigkeit/ Timing Absprache
- Eine [Kontaktliste](#) ist zu führen und vor Verlassen des Hauses im Büro abzugeben (Kontaktpersonennachverfolgung!)
- Nach jedem/jeder Kund*in muss 10 Min. [gelüftet](#) werden
- Nach jedem/jeder Kund*in muss eine [Flächendesinfektion](#) durchgeführt werden (Einwirkzeiten beachten!)
- Desinfektion von Scheren Haar- und Bartschneidewerkzeugen, Klipsen und Kämmen vor jedem/jeder Kund*in durchführen
- Reinigung von Bürsten und Pinseln mit herkömmlichen Haushaltsreinigern
- Einmalumhänge verwenden bzw. Umhänge Mäntel, die mindestens mit 60 Grad nach jedem/jeder Kund*in gewaschen werden

Um Friseur*in und Bewohner*innen zu schützen soll so wenig wie möglich während des Friseurbesuches gesprochen werden.

Externe Kunden

Externe Kund*innen des Dienstleisters müssen über einen "kontrollierten Weg" in den Friseursalon kommen. Es ist der [Gesundheitscheckpoint](#) zu absolvieren (siehe oben), [Händedesinfektion](#) durchzuführen und eine [FFP2-Maske](#) zu tragen.

Externe Kundschaften und Bewohner*innen dürfen [keinen direkten Kontakt](#) haben. [Blockweise/Tageweise](#) Betreuung von externen und hausinternen Kund*innen!

5. Podologische/diabetische Fußpflege

Die Mitarbeiter*innen des Dienstleisters sind über Hygienemaßnahmen, Abläufe und Einschränkungen zu informieren.

[Allgemeine Informationen](#) über Krankheitssymptome von COVID-19, Übertragungswege, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf das Management von Kontaktpersonen und die Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherlisten pro Bewohner*in) müssen dem/der Dienstleister*in bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter*innen des Dienstleisters, zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen des PWH, besonders achtsam mit dem persönlichen Schutz vor COVID-19 auch außerhalb der Einrichtung und in der Freizeit umgehen müssen.

Bei Eintritt in das PWH muss der [Gesundheits-Checkpoint](#) passiert werden:

- Gesundheitsabfrage
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (2,5G)
- Eintragen in die Besucher-Liste
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion

Die Dienstleistung kann im Zimmer des/der Bewohner*in stattfinden oder in einem dafür eingerichteten Zimmer des PWH.

Schutzmaßnahmen seitens des/der Dienstleister*in:

- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, 2,5G
- Tragen einer [FFP2-Maske](#)
- Tragen einer [1x Schürze](#) (Wechsel nach jedem/jeder Kund*in) – falls erforderlich 1xKittel
- Tragen von Handschuhen

Schutzmaßnahmen seitens der Bewohner*innen:

- Tragen eines MNS/FFP2-Maske (wenn möglich)
- Hygienische Händedesinfektion

Abläufe:

- Immer nur 1 Bewohner*in (pro 10 m²) / geblockte Tätigkeit/ Timing Absprache
- Eine Kontaktliste ist zu führen und vor Verlassen des Hauses im Büro abzugeben (Kontaktpersonennachverfolgung!)
- Alle verwendeten Utensilien müssen entsprechend den Herstellerangaben und Hygienevorgaben aufbereitet bzw. gereinigt und ggf. sterilisiert werden (Fräsen, etc.)
- Schüsseln und Behältnisse sind unmittelbar nach dem Kunden aufzubereiten (Reinigung und Desinfektion).

Um Fußpfleger*in und Bewohner*innen zu schützen soll so wenig wie möglich während des Besuches gesprochen werden.

6. Medizinisch-therapeutische Dienstleistungen (Physio-, Ergotherapie, Logopädie)

Die Therapeut*innen sind über Hygienemaßnahmen, Abläufe und Einschränkungen zu informieren. Allgemeine Informationen über Krankheitssymptome von COVID-19, Übertragungswege, Vorsichtsmaßnahmen im Hinblick auf das Management von Kontaktpersonen und die Kontaktpersonennachverfolgung (Besucherlisten pro Bewohner*in) müssen dem/der Therapeut*in bekannt gemacht werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter*innen des Dienstleisters, zum Schutz der Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen des PWH, besonders achtsam mit dem persönlichen Schutz vor COVID-19 auch außerhalb der Einrichtung und in der Freizeit umgehen müssen.

Bei Eintritt in das PWH muss der Gesundheits-Checkpoint passiert werden:

- Gesundheitsabfrage
- Eintragen in die Besucher-Liste
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr 2,5G

Schutzmaßnahmen seitens des/der Therapeut*in

Für Therapeut*innen gelten die gleichen Hygienerichtlinien und Ablaufrichtlinien wie für Mitarbeiter*innen des Hauses.

Bei der Ausführung der Tätigkeit ist die Art der erforderlichen Schutzkleidung von der Nähe und der Kontaktart zum/zur Bewohner*in ausschlaggebend. Die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder einer Maske mit mindestens gleichwertig oder höher genormtem Standard oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und enganliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen der Logopädie. Für die Tätigkeit der Logopäd*innen ist für Therapeut*in und Bewohner*in ein durchsichtiges Gesichtsvisioner anzuwenden (falls toleriert).

Schutzmaßnahmen seitens der Bewohner*innen:

- Tragen eines MNS/FFP2 (wenn möglich)
- Hygienische Händedesinfektion

Abläufe

Um das Infektionsrisiko zu minimieren ist für Therapeut*innen geblockte Arbeitsweise erforderlich – es soll keine gleichzeitige Betreuung von externen Kund*innen und Bewohner*innen stattfinden. Vor dem

Einsatz als Dienstleister*in muss ein [Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr](#) vorgelegt werden. Therapeut*innen werden dafür im regelmäßigen Mitarbeiterscreening mittels Gurgeltest integriert.

7. Caritas–interne Dienstleistungen und Servicestellen

Für Diätolog*innen, Bewohnerservice oder Mitarbeiter*innen von Servicestellen (z.B. QI), die in regelmäßigen Abständen in PWH tätig sind, gelten die Arbeitsvoraussetzungen, wie im Präventionskonzept beschrieben.

8. HI. Messen und Seelsorge

HI. Messen und Feierlichkeiten im Jahreskreis können unter Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen für Veranstaltungen (max. Teilnehmer*innenzahl, Mindestabstand, etc.) und nur innerhalb eines Wohnbereiches bzw. mit den Bewohner*innen eines Wohnbereichs, stattfinden.

Bewohner*innen, welche bisher keine vollständige Immunisierung durch Impfung (oder durchgemachte Erkrankung) erhalten haben, müssen dabei FFP2 Masken ohne Ventil tragen und sind auf die eigenverantwortliche Teilnahme hinzuweisen – zusätzlich ist vor der Teilnahme ein AG Test durchzuführen.

Kann eine FFP2 Maske nicht getragen werden und ist keine Vollimmunisierung vorhanden, wird von einer Teilnahme an der HI. Messe abgesehen – die Krankenkommunion kann bei Bedarf im Bewohner*innenzimmer stattfinden.

Priester/Geistliche benötigen vor dem Zutritt in das PWH einen [Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr 2,5G](#) und müssen während des Aufenthaltes im Haus und bei Klient*innenkontakt mindestens eine [FFP2-Maske](#) tragen.

Ein Besuch durch die Seelsorger*innen ist unter Einhalten der Hygiene und Schutzmaßnahmen für Besucher*innen möglich.

9. Freiwillige Mitarbeiter*innen

Über den Einsatz von Freiwilligen entscheidet die jeweilige Haus-/Pflegedienstleitung entsprechend der Vorgaben zum Einsatz von Freiwilligen (Freiwilliges Engagement Carinet).

Alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind entsprechend des Einsatzes und der Art der Tätigkeit einzuhalten und entsprechen jenen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen.

10. Andere Dienstleister (ohne direkten BW-Kontakt) und Behörden

Es sind nur Dienstleistungen gestattet, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Über den Zutritt anderer externer Dienstleister und Vertreter*innen von Behörden entscheidet die jeweilige Hausleitung im Hinblick auf die dringende Notwendigkeit. Jedenfalls müssen die hygienischen Vorgaben eingehalten werden. Dienstleister, die Tätigkeiten (z.B. Reparaturen) im Haus durchführen sind somit allen [Hygienemaßnahmen und Einschränkungen](#) bekannt zu machen. Sie sind darauf hinzuweisen, den Kontakt mit Bewohner*innen zu meiden.

→ Vor dem Betreten der PWH ist ein [Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr \(2,5G\)](#) vorzulegen.

Bei Eintritt in das PWH muss der [Gesundheits-Checkpoint](#) passiert werden:

- Gesundheitsabfrage
- Eintragen in die Besucher-Liste
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion
- Unterweisung in Verhaltensregeln

Schutzmaßnahmen seitens des/der Dienstleister*in oder Behördenvertreter*in:

- Bei allen Tätigkeiten im Haus muss eine FFP2-Maske getragen werden
- Durchführen der hygienischen Händedesinfektion
- Abstand zu anderen Personen mind. 1m einhalten

11. Integrierte Tagespflege

Derzeit sind noch keine Maßnahmen zur Wiederaufnahme der integrierten Tagespflege angedacht.